

Neuer technischer Regulierungsstandard für interne Modelle von Kreditinstituten

Jörg Linda

Inhalt

Einleitung	
1 Modelländerungen	2
1.1 Kategorisierung von Modelländerungen	2
1.2 Genehmigungspflichtige Änderungen	2
1.2.1 Materialitätsschwellen	3
1.2.2 Explizit genannte Änderungen	4
1.2.2.1 Änderungen des Anwendungsbereichs	4
1.2.2.2 Zuordnung zu Risikopositionsklassen und Ratingsystemen	5
1.2.2.3 Methodenänderungen am Ratingsystem	5
1.3 Anzuzeigende Änderungen	7
1.3.1 vorab anzuzeigende Änderungen	7
1.3.1.1 Materialitätsschwelle und Anwendungsbereich	8
1.3.1.2 Änderungen des Ratingsystems	8
1.3.2 jährlich nachträglich anzuzeigende Änderungen	9
2 Interne Prozesse	10
2.1 Genehmigungsverfahren	10
2.2 Anzeigeverfahren	11
2.3 Besonderheiten im Poolverfahren	12
3 Dokumentation	12
4 Fazit	

Einleitung

Die Europäische Kommission hat am 20.05.2014 auf Basis der Ausarbeitungen der EBA einen technischen Regulierungsstandard (RTS) für die „Beurteilung der Wesentlichkeit von Erweiterungen und Änderungen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes und des fortgeschrittenen Messansatzes“ nebst Anhängen im Amtsblatt veröffentlicht.¹ Dieser RTS trat am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft und ist somit seit dem 10.06.2014 anzuwenden. In dem RTS wird neu geregelt, wann Erweiterungen und Änderungen² an internen Ratingverfahren (IRB) für das Kreditrisiko und am fortgeschrittenen Messansatz (AMA) für das operationelle Risiko genehmigungs- oder anzeigepflichtig sind.

Rechtsgrundlage hierzu ist Artikel 143, Absatz 3, 4 und 5 sowie Artikel 312, Absatz 4 der CRR, der die EBA hierzu ermächtigt. Die bisherigen, in der Solvabilitätsverordnung (SolvV) hierzu erlassenen Vorschriften werden durch den RTS abgelöst und verlieren damit auch de facto ihre Gültigkeit. Institute können danach ihre vorgenommenen Modelländerungen hinsichtlich der Bedeutung nicht mehr selbst einstufen und daraus Kommunikations- bzw. Genehmigungspflichten ableiten. Der RTS gibt konkret vor, wann Ände-

¹Vgl. http://eurlex.europa.eu/legalcontent/DE/AUTO/?uri=uriserv:OJ.L_.2014.148.01.0036.01.DEU

²Erweiterungen und Änderungen werden im Folgenden verkürzt immer nur als Änderung bezeichnet.



rungen wesentlich sind und einer Genehmigung bedürfen oder wann eine Anzeige vor bzw. nach Implementierung ausreicht.

Die genehmigungs- und anzeigepflichtigen Modelländerungen wurden erheblich ausgeweitet. Die Institute müssen daher im größeren Umfang ihre bisherige Model Change Policy anpassen. Die folgenden Ausführungen konzentrieren sich auf die Kreditrisiken ohne Beteiligungspositionen. Auf die internen Modelle für das operationelle Risiko wird hier ebenso nicht eingegangen.

1. Modelländerungen

1.1. Kategorisierung der Änderungen

Gleich zu Beginn nimmt die EBA im RTS Artikel 2 eine grundlegende Unterscheidung dahingehend vor, ob Modelländerungen wesentlich und damit genehmigungspflichtig sind oder nicht wesentlich und damit nur anzeigepflichtig. Auch bei nicht wesentlichen Änderungen vertritt die Aufsicht die Auffassung, dass sie hiervon -ggf. erst nach Implementierung und gesammelt auf jährlicher Berichtsbasis- Kenntnis zu erlangen hat. Damit können alle Modelländerungen wie folgt systematisiert werden:

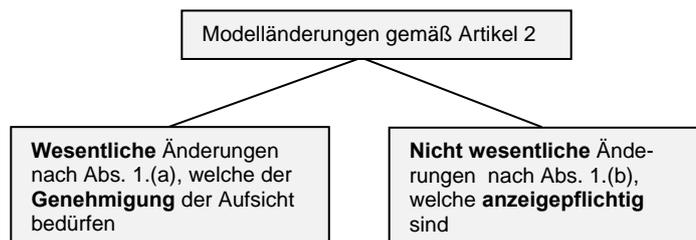


Schaubild 1: Kategorisierung der Modelländerungen

Die Frage, ob es Änderungen gibt, die der Aufsicht nicht angezeigt werden müssen, kann nach unserer Ansicht derzeit mit nein beantwortet werden, da bereits die CRR in Artikel 143, Absatz 4 festlegt, dass die Institute „alle Änderungen der Ratingsysteme“ den zuständigen Behörden anzeigt. Auch Artikel 5, Absatz 1, Buchstabe b des Standards regelt klar, dass „alle anderen Erweiterungen und Änderungen“ mindestens jährlich anzuzeigen sind. Folglich sind jegliche Änderungen, auch die bloße Anpassung eines Schätzers für PD, LGD oder CCF bzw. deren Teilparameter unter diesen Änderungen subsummiert (vgl. auch Abschnitt 1.3.1.2). Nicht betroffen sind u. E. einzig Änderungen der Schätzparameter, die durch extern verursachte Änderungen am Geschäft oder am Kreditnehmer entstehen.

1.2. Genehmigungspflichtige Änderungen

Um eine **wesentliche und damit genehmigungspflichtige Änderung** handelt es sich, wenn entweder die nach Artikel 4, Absatz 1 definierten Materialitätsschwellen überschritten werden oder es sich um eine explizit im Anhang gelistete Änderung handelt. Beides ist so bedeutsam, dass es zuvor der Genehmigung der Aufsicht bedarf, bevor damit die Eigenmittelunterlegung bestimmt werden kann.

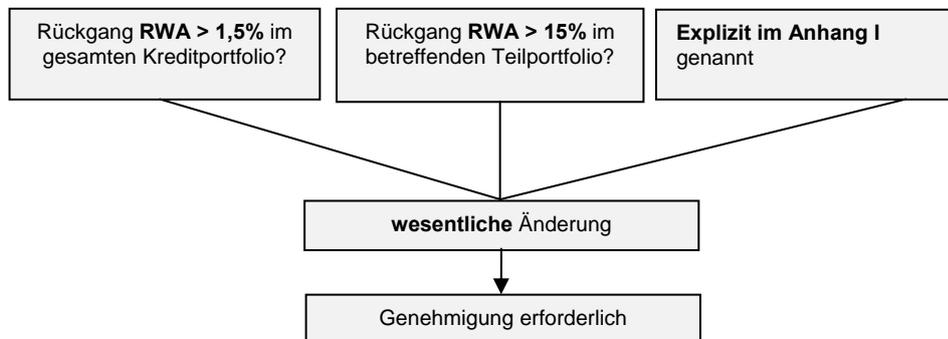


Schaubild 2 Kategorisierung der wesentlichen Änderungen

Dabei darf eine wesentliche und zu genehmigende Änderung nicht in mehrere kleine Änderungen mit geringer Materialität auf gesplittet werden, um eine Genehmigung eventuell zu umgehen. Zur von der Aufsicht so durchgeführten Gliederung werden im Einführungs- und Begründungstext erläuternde Hinweise gegeben:

- Im Begründungstext unter Abschnitt 3 werden die normativ festgesetzten quantitativen Schwellenwerte als „Sicherheitsmechanismus“ bezeichnet. Ein Überschreiten der Beträge als Folge einer Modelländerung zieht immer eine Genehmigung nach sich, damit die Aufsicht reagieren kann.
- Im Einführungstext unter Ziffer (3) wird das „Potenzial“ zu Veränderung der Eigenmittelanforderung bzw. der risikogewichteten Positionsbeiträge (RWA) als wesentliches Unterscheidungskriterium hinsichtlich Anzeige- und Genehmigungspflicht genannt. Modelländerungen mit großem RWA-Änderungspotenzial werden explizit im Anhang I als genehmigungspflichtig gelistet.

Im Einführungstext unter Ziffer (7) wird *ausdrücklich* ausgeführt, dass die **laufende Modelländerung** im Rahmen der jährlichen Kalibrierung nicht unter die Erlaubnis- bzw. Genehmigungspflicht fallen sollte. Hierunter versteht man die üblichen Kalibrierungen als Folge der jährlichen Validierung. Hierzu gehören etwa Veränderungen an der Modellfunktion als Folge von Veränderungen in der Gewichtung einzelner Variablen im Bereich der Hard und Soft Facts zur Bestimmung der PD oder auch die bloße Anpassung des konkreten Schätzparameters.

1.2.1. Materialitätsschwellen

Wesentlich ist, wenn *gemäß* Artikel 4 Absatz 1. (c) **Änderungen zu einem RWA-Rückgang** von mehr als **1,5%** bezogen auf die **gesamten RWA** oder mehr als **15%** bezogen auf die vom **betreffenden Ratingsystem** erfassten Kreditrisiken des Instituts bzw. des Konzerns führen. Ob Risikofaktoren hinzugenommen oder weggelassen werden, Gewichtungparameter sich ändern, zugrunde gelegte Zeitreihen in Ihre Länge verändert werden, etc. immer, wenn die Schwellenwerte überschritten werden, muss die Aufsicht zustimmen, was eine vorherige (Abnahme)Prüfung durch die Aufsicht erforderlich macht. Erhöhen sich die RWA, löst dies hingegen keine Genehmigungspflicht aus.

Bei der Berechnung der Materialitätsschwelle gemäß Artikel 3 (2) i.V. m. Artikel 4 (2) ist hierzu der Saldo aus den RWA vor und nach der Modelländerung zu ermitteln und durch

die RWA vor Änderung zu dividieren. Kalkulationsgrundlage ist der Datenbestand des jeweiligen Instituts/Konzerns und nicht etwa ein Gemeinschaftspool. Das Ziel ist, den RWA-Effekt von reinen Änderungen zu berechnen und sämtliche Effekte aus **reinen Risikoveränderungen im Kreditportfolio** zu eliminieren. Daher muss sich die Berechnung auch auf denselben Zeitpunkt beziehen (vgl. Artikel 4, Absatz 2 der Standard).

Wenn eine Modelländerung zu einem RWA-Rückgang unterhalb der genannten Grenzen führt, ist das Institut nicht automatisch von der Genehmigungspflicht befreit. Dies zeigt die lange Liste der unabhängig von der Schwelle explizit zu genehmigenden Änderungen im Anhang der RTS, auf die im Folgenden eingegangen wird.

1.2.2. Explizit genannte Änderungen

Neben der reinen Materialitätsschwelle listet der Anhang des RTS zahlreiche genehmigungspflichtige, explizit im Anhang genannte Änderungen auf (vgl. auch Schaubild 2). Auch wenn das Institut unter den oben genannten Schwellen gemäß Artikel 4, Absatz 1 (c) bleibt, sind diese Änderungen trotzdem und vorab zu genehmigen (vgl. Abschnitt 1 (a) des Standards).

Zum einen sind gemäß Anhang I, Teil I, Abschnitt 1 bestimmte Änderungen, die den **Anwendungsbereich eines Ratingsystems** ausweiten, wesentlich. Dies gilt laut Anhang I, Teil II, Abschnitt 1 zum anderen auch für bestimmte Änderungen in den **Methoden der Zuordnung von Risikopositionen zu Risikopositionsklassen und Ratingssystemen** oder für bestimmte **Methodenänderungen am Ratingsystem**.

1.2.2.1. Änderungen des Anwendungsbereichs

Folgende Änderungen des Anwendungsbereichs sind laut Abschnitt 1, Teil I des Anhangs I genehmigungspflichtig:

- Das Institut wendet das Ratingsystem in derselben Produkt- und Schuldnerart auf einen *zusätzlichen Geschäftsbereich* an: Dies ist beispielsweise relevant, wenn das Institut erstmals Geschäfte in einem neuen Land durchführt, in dem sie bislang noch nicht vertreten ist.
- Risikopositionen einer *zusätzlichen Produkt- und Schuldnerart*: Marktveränderungen führen immer wieder zu neuen Produkt- und Finanzierungsformen. Auch wenn das Institut in vielen Produkttypen vertreten und sogar Spezialist in einzelnen Segmenten ist, sind Ratings beispielsweise von neuartigen Spezialobjekten dahingehend zu prüfen, ob es sich um eine solche genehmigungspflichtige Änderung des Anwendungsbereich handeln könnte. Änderungen können sich auch bei Einführung neuartiger Besicherungs-, Beteiligungs- oder Eigentümerstrukturen beim Schuldner ergeben. Auch dies könnte eine zusätzliche, zu genehmigende Schuldner- bzw. Produktart sein.

Die Genehmigungspflicht entfällt allerdings gemäß Ausnahmeregelung von lit. (i) und (ii) der Abschnitts 1(c), wenn nach institutsintern festgelegten Kriterien

- die Datenbasis **repräsentativ** auch für das Neugeschäft der zu ratenden neuen zusätzlichen Produkt- und Schuldnerart oder des Geschäftsbereichs ist,
- die Grundgesamtheit der Forderungen, die Kreditvergaberichtlinien und sonstige relevante Merkmale **vergleichbar** mit denen des Neugeschäfts der zu ra-

- „Änderungen der in Artikel 170 Absatz 1 Buchstabe c und e und Artikel 170 Absatz 4 der CRR aufgeführten Ratingkriterien und/ oder ihrer Gewichtung, Reihenfolge oder Hierarchie, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - (i) Sie verändern die Rangfolge nach Artikel 170 Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 3 Buchstabe c der CRR auf eine in Umfang und Maß vom Institut vorher bestimmt signifikante Weise;
 - (ii) Sie verändern die Verteilung der Schuldner, Fazilitäten oder Risikopositionen auf die verschiedenen Stufen oder Pools nach Artikel 170 Absatz 1 Buchstaben d und f sowie Absatz 3 Buchstabe b der CRR auf eine in Umfang und Maß vom Institut vorher signifikante bestimmt Weise“³;

Damit erlässt die Aufsicht ein Genehmigungsvorbehalt für **signifikante** Änderungen 1. bei Rangfolgeänderungen von Ratingkriterien, die die Ausfallhöhe bestimmen, 2. Änderungen bei Verfahren, die die Zuordnung von Risikopositionen zu Schuldnerstufen bestimmen, 3. Veränderungen am Modell, die Auswirkungen auf die Verteilung der Schuldner, Fazilitäten oder Risikopositionen auf die verschiedenen Risikoklassen haben. Betroffen sind neben den Änderungen der Ratingkriterien auch Veränderungen der Anzahl der Risikoklassen, der Ausfallwahrscheinlichkeitsintervalle der einzelnen Risikoklassen und die Verteilung der Forderungen auf die einzelnen Klassen. Der Genehmigungsvorbehalt gilt nur für „signifikante“ Veränderungen wie aus Absatz 2 (d) (i) und (ii) deutlich wird⁴. Das Institut kann also innerhalb eines Rahmens selbst definieren, was signifikant ist und eigene Abgrenzungskriterien entwickeln und quantifizieren. Grundlage hierfür sind z.B. die Validierungs- und Kalibrierungserfahrungen der Vergangenheit mit ihren RWA-Veränderungen und Folgewirkungen auf Ratingklassenwanderungen. Die reinen Kreditrisikoveränderungen, sind vorab durch entsprechende „Vor- und Danach-Rechnungen“ zum selben Zeitpunkt zu eliminieren.

- Verwenden oder Weglassen eines externen Ratings, wenn das interne Modell nach Artikel 171 (2) der CRR es als wesentliches Element enthält;
- Fundamentale Methodenänderung bei der Schätzung von PD, CCF und LGD (inkl. Sicherheitsspanne für Schätzfehler, Definition Konjunkturabschwung/ Downturn); hier geht es nicht um Veränderung von einzelnen Einflussfaktoren sondern um konzeptionelle Veränderungen;
- Einbeziehung neuer Sicherheiten in die LGD-Schätzungen, sofern nicht bereits genehmigte Methoden angewendet werden; Wenn das Konzept zur LGD-Schätzung nicht geändert wird, ist es nur anzeigepflichtig (vgl. Abschnitt 1.3.1).

Außerdem sind laut Teil II, Abschnitt 1, Absatz 3 und 4 Änderungen der Ausfalldefinition sowie der Validierungsmethoden und –prozesse, welche die Beurteilung der Genauigkeit und Konsistenz der Risikoparameter verändert, wesentlich.

³ Vgl. Teil II, Abschnitt 1 der RTS

⁴ Der Regulierungsstandard spricht in Teil II, Abschnitt 1, Absatz 2 (d) (i) und (ii) des Anhangs zur RTS davon, dass „auf eine in Umfang und Maß vom Institut vorher bestimmte *signifikante* Weise“ Änderungen durch das Institut vorgenommen werden.

1.3. Anzuzeigende Änderungen

Artikel 5 des RTS definiert die anderen, nicht als wesentlich und damit nur als anzeigepflichtig einzustufenden Änderungen. Es unterscheidet vorab und jährlich nachträglich anzuzeigende Änderungen.

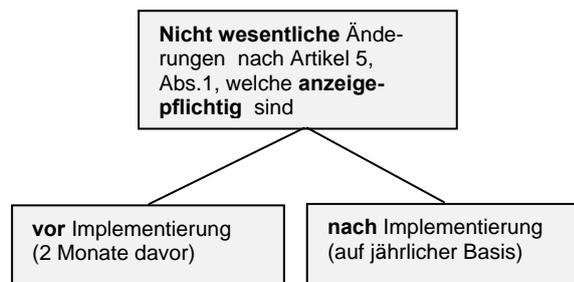


Schaubild 3: Kategorisierung der anzuzeigenden Modelländerungen

1.3.1. vorab anzuzeigende Änderungen

Gemäß Artikel 5 (1) sind vorabanzuzeigende Änderungen solche, die in eine der drei nachfolgenden Kategorien fallen:

- Änderungen des Anwendungsbereichs gemäß Anhang I, Teil I, Abschnitt 2 oder
- Änderungen des Ratingsystems gemäß Anhang I, Teil II, Abschnitt 2 oder
- Änderungen nach Artikel 5 Absatz 1 (a) Buchstabe (iii), die einen Rückgang der dem Anwendungsbereich des internen Ratingsystems zuzuordnenden RWA um **mindestens 5 %** (und weniger als 15 %) bewirken.

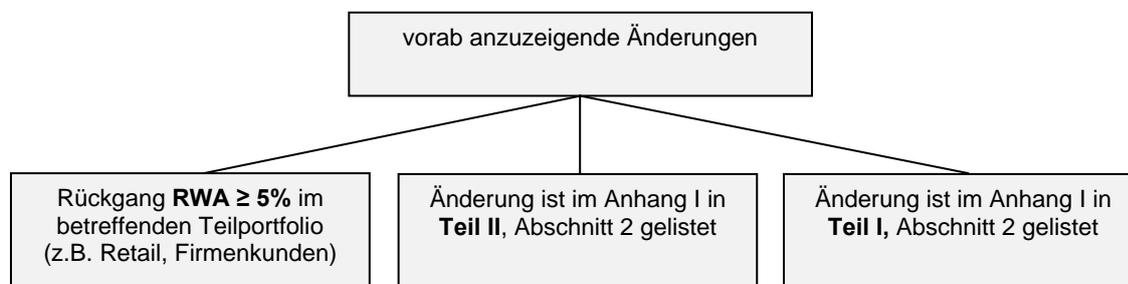


Schaubild 4: Kategorisierung der vorab anzuzeigenden Änderungen

Jede dieser Änderungen muss laut Artikel 5 Ziffer 1. (a) zwei Monate vor ihrer erstmaligen Anwendung angezeigt werden, damit die Aufsicht ausreichend Zeit hat, vor Anwendung zu reagieren.

1.3.1.1. Materialitätsschwelle und Anwendungsbereich

Die Aufsicht fügt eine **5%-Grenze** hier als weiteren *quantitativen* Schwellenwert zur Sicherheit ein, damit sie bei einer Modelländerung innerhalb der Zwei Monats-Frist ggf. auch einen Genehmigungsvorbehalt aussprechen kann und genug Prüfungszeit bekommt. Hiervon wird sie Gebrauch machen, wenn ihr eine Modelländerung auf den ersten Blick zu weitreichend erscheint. Im Hinblick auf die Berechnungsvorschriften verweisen wir auf Abschnitt 1.2.1.

Zu den vorab anzuzeigenden Änderungen des Anwendungsbereiches nach Anhang I, Teil I, Abschnitt 2 zählen Änderungen, die den Anwendungs- oder Einsatzbereich eines Ratingsystems erweitern, sofern sie nicht unter Teil I, Abschnitt 1 Absatz 1 fallen, sowie Einschränkungen des Anwendungs- oder Einsatzbereichs eines Ratingsystems. Relevant wäre nach unserer Einschätzung etwa, wenn ein Schwellenwert verändert werden würde, ab wann ein Kunde mit einem (anderen) Ratingsystem geratet wird.

1.3.1.2. Änderungen des Ratingsystem

Hierzu zählen gemäß Anhang I, Teil II, Abschnitt 2 Änderungen:

- der Behandlung angekaufter Forderungen
- der Risikoeinstufungsmethoden für IRB-Systeme, sofern sie nicht als bereits wesentlich gemäß Abschnitt 1 oder aufgrund von Materialität so eingestuft wurden; unter 1.2.2.3. wurde ausgeführt, dass „signifikante“ Änderungen zu einer Genehmigungspflicht führen; folgerichtig sind nicht signifikante Änderungen nur anzeigepflichtig, wobei sich nach unserer Auffassung die Trennlinie erst noch herausbilden muss und hier die Aufsicht alle die Fälle subsumiert, die vor allem die Kalibrierung des Ratings als Folge der „normalen“, jährlichen Validierung betrifft. Diese sind -so auch der Einführungstext zur Verordnung- ausdrücklich nicht von der Genehmigungspflicht betroffen; im Einzelnen:
 - Wechsel von der Verwendung direkter Risikoparameterschätzungen für einzelne Schuldner oder Risikopositionen zur Verwendung einer eigenen Risikoeinstufungsskala und umgekehrt;
 - der Anzahl und Struktur der Ratingklassen;
 - Änderungen der Risikoeinstufungskriterien und/oder ihrer Gewichtung oder Hierarchie
 - Definition der Kriterien für die Ratingstufen oder Risikopools;
 - der Regeln und/oder Prozesse für manuelle overrides; werden maschinell ermittelte Ratingergebnisse aufgrund von Expertenwissen, nicht im Ratingsystem abbildbarer Hard- oder Softfacts usw. adjustiert, sollte dies eher die Ausnahme sein. Daher sind auch Änderungen in diesem Bereich für gewöhnlich nicht materiell, da sie nur eine kleinere Methodenänderung darstellen. Stellt sich der Sachverhalt anders da, weil das von der Prozessänderung betroffene Overrulingvolumen wesentlich ist, bedarf dies der Genehmigung;
 - des Umfangs der für die Zuordnung zu einer Ratingstufe oder einen Risikopool verwendeten Informationen;
 - der Methoden bei der Schätzung von PD, CCF und LGD (inkl. Sicherheitsspanne für Schätzfehlerbereich, Definition Downturn;
 - der Art, wie bedingte Garantien bei der LGD-Ermittlung berücksichtigt werden;
 - Einbeziehung neuer Sicherheiten bei der LGD-Ermittlung;
 - des Mappings auf externe Ratingklassen.
- interne Verfahren für die Zuteilung von Risikogewichten bei Spezialfinanzierungen nach Artikel 153, Absatz 5 und Artikel 170, Absatz 2 der CRR; hier braucht keine Wesentlichkeitsprüfung im Hinblick auf eine Genehmigung durchgeführt werden.
- der Validierungsmethoden und -prozesse, sofern sie nicht als bereits wesentlich gemäß Abschnitt 1 oder aufgrund von Materialität so eingestuft wurden

- der Prozesse. Hierzu zählen :
 - Änderungen in der Organisationsstruktur und Änderungen der Aufgaben

- der (Kredtrisiko)überwachung
- o Änderungen in der Organisationsstruktur und Änderungen der Aufgaben der Abteilungen, die die Modellvalidierung und –weiterentwicklung vornehmen,
- o Änderungen der Rahmenbedingungen für
 - die interne Organisation oder
 - die Kontrolle oder
 - von Schlüsselprozessen,
 die für das Ratingsystem von großer Bedeutung sind (Ratingabteilung/Ratingprozess)

Die mit den Ratingmodellen befassten Organisationseinheiten sollen unabhängig sein und dürfen mit Entscheidungen im Kreditgeschäft nicht befasst sein. Nach unserer Auffassung dürfte die Aufsicht Prozessveränderungen vor allem unter diesem Gesichtspunkt analysieren. U.a. deswegen wird auch auf Artikel 190 der CRR verwiesen.

- der verwendeten Datengrundlage (Pooldaten, Datenquellen, Länge der Zeitreihe); relevant wäre, z. B. wenn erstmals oder nicht mehr auf einen Gemeinschaftspool zugegriffen wird bzw. das Institut an einem anderen teilnimmt oder die für die Parameterschätzung verwendete Datengrundlage nach anderen Kriterien zusammengesetzt wird.
- Abweichungen zwischen dem Modell/den Risikoparametern für die interne Anwendung (z. B. Wertberichtigungsbildung, Risikotragfähigkeit nach MaRisk, Kreditkompetenzordnung) und für die regulatorischen (regulären) Zwecke. Interne Modelle sollen das Risiko zutreffend abbilden und daher sowohl für die regulatorische Eigenmittelunterlegung wie auch für die Risikosteuerung verwendet werden (so genannter Use Test). Daher entsteht bei Abweichungen automatisch eine vorherige Anzeigepflicht.

Bei Zweifeln ist dem Amt eine Modelländerung vorsichtshalber zur Genehmigung zu unterbreiten.

1.3.1. jährlich nachträglich anzuzeigende Änderungen

Artikel 5, Ziffer 1 (b) führt aus, dass **alle** anderen Änderungen nach ihrer ersten Anwendung mindestens jährlich angezeigt werden müssen. Dies bedeutet, dass jede Modelländerung, die weder wesentlich noch vorab anzeigepflichtig im Sinne des Standards ist, jährlich nachträglich anzuzeigen ist. Weder im Standard noch im Anhang werden hierzu weitere, spezifizierte Ausführungen gemacht, in der etwa konkrete Beispiele benannt werden. Folgende lassen sich aber aus unserer Sicht nennen:

- IT-Releases, die keinen Einfluss auf den Prozessablauf und die Methodik der Berechnungen haben (z.B. Anpassung von Masken, Fehlerbereinigungen)
- Änderungen der Systemarchitektur/Datenflüsse
- Geringe Umstrukturierungen innerhalb der „Marktfolge“ oder innerhalb des „Markts“ ohne Verlagerung von Aufgaben zwischen diesen Bereichen
- Änderungen in der Detailausgestaltung von Stresstests
- bzw. ganz allgemein alle Änderungen mit einem messbaren konservativen Effekt oder ohne messbaren quantitativen Effekt, sofern sie nicht explizit im Anhang I oder II genannt sind.

2. Interne Prozesse

2.1. Genehmigungsverfahren

Jede Kommunikation von Modelländerungen gegenüber der Aufsicht und internen Entscheidungsträger sollte zentral durch eine Stelle unter Einbeziehung der jeweiligen Fachabteilung erfolgen. Es empfiehlt sich, dass in die Organisationshandbücher und Arbeitsanweisungen ein entsprechender Hinweis aufgenommen wird, dass beabsichtigte Änderungen an einem zugelassenen IRB-Ratingmodell, gleich welcher Art, vorab und laufend mit einer zentral dafür zuständigen Stelle beispielsweise im Risikocontrolling abzustimmen sind. Der Begriff Modelländerungen ist dabei bewusst weit zu fassen. Änderungen beispielsweise an den Kreditprozessen, Ratingfreigabekompetenzen usw. sind mit einzuschließen.

Bei allen genehmigungspflichtigen Änderungen sind vor Implementierung ein Gremienbeschluss und eine schriftliche Eignungsbestätigung der Aufsicht erforderlich. Zuvor hat das Institut diese förmlich zu beantragen.

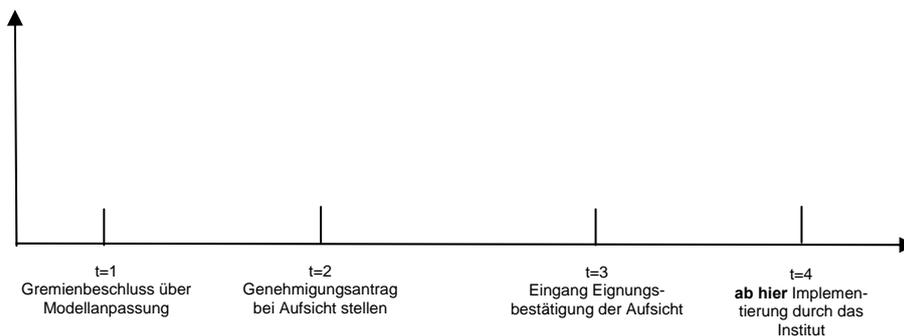


Schaubild 4: zeitliche Abfolge genehmigungspflichtiger Modelländerungen

Der Beantragung von genehmigungspflichtigen Änderungen ist eine entsprechende Dokumentation gemäß Artikel 8 des RTS beizufügen (vgl. Abschnitt 3).

Zur Erlangung der erneuten Eignungsbestätigung im Falle *wesentlicher und zu genehmigender Änderungen* sind geeignete Testrechnungen oder Abschätzungen beizufügen, sofern Änderungen zu berechenbaren Auswirkungen führen und sie nicht im Anhang I explizit genannt werden. Nach Artikel 2 hat die Kalkulation auf den jüngst möglichen Daten aufzusetzen. Kann eine präzise Kalkulation nicht erstellt werden, so ist eine Abschätzung über ein repräsentatives Portfolio oder andere sichere Ableitung vorzunehmen.

Ein Parallelbetrieb von zwei IRB-Systemen in Produktion ist aus aufsichtlicher Sicht nicht erforderlich. Bis zur Genehmigungserteilung müssen die bisherigen IRB-Systeme für die Bestimmung der Mindesteigenmittelanforderungen verwendet werden. Nach Erteilung der Genehmigung muss die Änderung umgesetzt werden. Bei Nichtumsetzung ist ein erneuter Antrag erforderlich. Verzögerungen sind mit der Aufsicht abzustimmen.

Die Aufsicht entscheidet, ob der geplanten Änderung zugestimmt werden kann. Erst

nach schriftlicher Eignungsbestätigung dürfen die mit dem geänderten bzw. erweiterten IRB-System ermittelten Risikoparameter für die Bestimmung der Mindesteigenmittelanforderungen verwandt werden. Diese ist in jeden Fall abzuwarten.

Der Entscheidung kann eine Prüfung durch die Aufsicht vor Ort vorausgehen, wenn die Modelländerungen sehr umfangreich sind. Grundsätzlich soll die Erlaubnispflicht aber gewährleisten, dass der genehmigte interne Ansatz den rechtlichen Anforderungen entspricht. Zu beachten ist Artikel 142 ff. der CRR in denen u.a. geregelt ist, wann eine neue Erlaubnis im Sinne einer Zulassung einzuholen ist.

2.2. Anzeigeverfahren

Anders ist das Verfahren bei *vorher anzuzeigenden Änderungen*. Hier ist auf jeden Fall die Frist von zwei Monaten ab Datum der Einreichung gemäß Artikel 5 Ziffer 1. Buchstabe (a) einzuhalten. Besteht auf Basis der eingereichten Unterlagen Klärungsbedarf oder handelt es sich nach Einschätzung der Aufsicht doch um eine wesentliche Änderung, die eine erneute Eignungsbestätigung erfordert, wird die Aufsicht dem Institut dies innerhalb der Zwei-Monats-Frist mitteilen müssen und das weitere Vorgehen abstimmen.

Der Anzeige dieser Änderungen ist ebenso eine entsprechende Dokumentation gemäß Artikel 8 des RTS beizufügen, die jedoch weniger umfangreich ausfällt als bei genehmigungspflichtigen Änderungen (vgl. Abschnitt 3).

Bei *nachträglich anzuzeigenden Änderungen* ist die Aufsicht lediglich jährlich gesammelt zu informieren. Eine zentrale Stelle im Institut sollte hierzu alle relevanten Daten sammeln und ebenfalls die Kommunikation mit der Aufsicht übernehmen.

2.3. Besonderheiten im Poolverfahren

Sollte das Institut an einem Poolverfahren teilnehmen, ist zwischen Änderungen am Modell und seinen Elementen, seiner Validierung und Prozessänderungen zu unterscheiden. Prozessuale Änderungen können ohne Abstimmung im Gemeinschaftsprojekt direkt mit der Aufsicht kommuniziert werden, da sie nur das einzelne Institut betreffen.

Änderungen am Modell und seiner Umgebung einschließlich der Validierung müssen innerhalb des Pools abgestimmt und verabschiedet werden. Bei Systemänderungen kann sich je nach Umfang und Struktur des institutsspezifischen Kreditportfolios bei Gemeinschaftsratings mit einheitlichem Datenpool die Konsequenz ergeben, dass ein Teilnehmer die Materialitätsschwellen für eine Genehmigungspflicht überschreitet, während ein weiterer lediglich anzeigespflichtig bleibt und das bei gleichem Ratingmodell. Ausschlaggebend ist das spezifische Portfolio des Instituts. Dies gilt auch für den Fall, dass nur einzelne Parameter vom Pool geschätzt werden, wie beispielsweise nur die Ausfallwahrscheinlichkeit und nicht CCF und LGD.

Die teilnehmenden Institute müssen also für ihre Portfolios selbst die Auswirkung auf die RWA-Unterlegung schätzen und mit der Aufsicht kommunizieren. Ebenso sind die Genehmigungsanträge vom Institut selbst zu stellen.

3. Dokumentation

Änderungen der IRB-Systeme sind intern angemessen zu dokumentieren. Hierzu bietet sich das Führen einer Evidenzliste an, in der sämtliche Modelländerungen zentral erfasst und nach den oben genannten Kategorien eingeteilt werden.

Der Umfang der extern an die Aufsicht zu liefernden Dokumentation ergibt sich aus Artikel 8 des Standards. Vorzulegen sind bei materiellen Änderungen damit folgende Unterlagen:

1. Beschreibung der Änderung samt Ziel und Begründung
2. Datum der erstmaligen Anwendung
3. Anwendungsbereich der Modelländerung inkl. der hiervon betroffenen Volumina
4. technische Dokumente und Verfahrensunterlagen
5. Berichte der unabhängigen Prüfung oder Validierung
6. Genehmigung der Änderung durch die relevanten institutseigenen Gremien, beispielsweise dem Risikovorstand
7. sofern erforderlich, Berechnung der RWA-Änderungen bzw. Veränderungen bei den Mindesteigenmittelanforderungen
8. Versionsnummern der aktuellen und Vorgängerversionen des jeweiligen Modells

Dem Antrag sind Unterlagen beizufügen, die die Modelländerung beschreiben und deren Auswirkungen dokumentieren. Dazu gehören u. a. das methodische Konzept und kommentierte Ergebnisse aus Vergleichsrechnungen. Weiterhin ist die geplante Vorgehensweise für die Produktivsetzung zu beschreiben.

Sofern es sich nicht um zu genehmigende sondern nur um vorab oder nachträglich anzuzeigende Änderungen handelt, umfasst die der Aufsicht auszuhändigende Dokumentation nur die genannten Punkte 1, 2, 3, 6 und 7.

4. Fazit

Die Aufsicht hat mit dem vorliegenden Standard wesentliche und andere, nicht wesentliche Änderungen eines Ratingsystems und damit Genehmigungs- und Anzeigepflichten deutlich konkretisiert. Neben der vollumfänglichen Identifizierung dieser Änderungen ist es für jedes Institut eine Herausforderung, die konkreten verschiedenartigen Änderungen in der Praxis richtig einordnen zu können.

So führt die Aufsicht zwar in ihrem bereits zitierten Einführungstext zum Standard in Ziffer 7 aus, dass regelmäßige Validierungen des Ratingsystems und die damit verbundenen, vergleichsweise geringen Modelländerungen in Form der Kalibrierungen nicht der Vorab-Genehmigungspflicht unterliegen. Dennoch lassen nach unserer Auffassung die Ausführungsbestimmungen in vielen Fällen nicht immer eindeutig erkennen, wann Änderungen insbesondere im Rahmen der normalen jährlichen Validierung und Kalibrierung genehmigungspflichtig oder nicht wesentlich und damit nur anzeigepflichtig sind. Die Modellkalibrierung umfasst eben häufig gerade die Justierung bei Gewichtung, Reihenfolge und Hierarchie der Ratingparameter.

Die Praxis und Kommunikation mit der Aufsicht wird im Laufe der Zeit die Schnittstelle ausbilden. Umso mehr gilt, dass Zweifelsfälle mit der Aufsicht abgestimmt werden sollten

